

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Mark Balsiger & Partner  
Waisenhausplatz 18  
3011 Bern

Tel. 031 368 15 00

Fax 031 368 15 01

[info@border-crossing.ch](mailto:info@border-crossing.ch)

[www.border-crossing.ch](http://www.border-crossing.ch)

## 1. Allgemeines

### 1.1. Zweck

Die BORDER CROSSING AG \* Medien & Kommunikation, nachstehend kurz Border Crossing genannt, ist eine im Kanton Bern eingetragene Aktiengesellschaft. Sie ist in den Bereichen Public Relations, Kommunikation und Werbung tätig.

Mit der Darstellung der allgemeinen Geschäftsbedingungen schafft Border Crossing die Grundlage für die Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden. Im Grundsatz erbringt Border Crossing Dienstleistungen auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens.

### 1.2. Geltung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben Gültigkeit für sämtliche geschäftlichen Beziehungen zwischen Border Crossing und ihren Kundinnen und Kunden.

### 1.3. Tätigkeitsfelder

Border Crossing konzipiert PR-Projekte, setzt diese um und erbringt weitere Dienstleistungen im Bereich der Kommunikation. Das Angebot umfasst Kampagnen, Wahlkampfberatung, Medienarbeit, externe und interne Kommunikation, Coaching, Medientraining, Auftrittskompetenz/ Rhetorik, Krisenkommunikation sowie Werbung. Weitere Dienstleistungen können erbracht werden.

Die Leistungserbringung von Border Crossing erfolgt im Dauer-verhältnis oder im Einzelauftrag.

### 1.4. Schweige- und Sorgfaltspflicht

Border Crossing arbeitet im Auftrag der Kundinnen und Kunden und wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen. Border Crossing verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse vollumfänglich zu wahren. Der Schweigepflicht ist auch der Kunde bzw. die Kundin unterstellt.

- Kampagnen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Krisenkommunikation
- Auftrittskompetenz

[www.wahlkampfblog.ch](http://www.wahlkampfblog.ch)

#### 1.5. Leistungen externer Dienstleistungserbringer

Border Crossing ist eine Netzwerk-Agentur und kann zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritte beiziehen. Diese externen Dienstleistungserbringer werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt.

## **2. Vertragsregelung, Honorarordnung, Rechnungsstellung**

#### 2.1. Erstkontakt

Der Erstkontakt sowie die Offerte sind, sofern nicht anders festgehalten, unentgeltlich. Weiter gehende Leistungen von Border Crossing wie beispielsweise Analysen oder Konkurrenzpräsentationen werden branchenüblich verrechnet. Die Honorare werden im Vorfeld schriftlich festgelegt.

#### 2.2. Auftragserteilung

Die Grundlage für eine Zusammenarbeit mit Border Crossing ist eine Offerte bzw. ein Vertrag.

#### 2.3. Honorarordnung

Die Abrechnung der vereinbarten Leistungen erfolgt entweder nach effektiv angefallenem Aufwand oder mit einer Pauschale. Border Crossing informiert über absehbare Kostenüberschreitungen.

#### 2.4. Zusatzleistungen

Nicht in der Offerte bzw. im Vertrag festgehaltene Zusatzleistungen werden separat und vollumfänglich verrechnet.

#### 2.5. Honorar-Ansätze

Die Honorierung orientiert sich an den zu erbringenden Dienst-

leistungen und ist Gegenstand der Offerte bzw. des Vertrags. Bei langfristigen Aufträgen mit regelmässigen Pensen werden Retainer-Fees oder Wochen- resp. Monatspauschalen vereinbart.

#### 2.6. Fremdkosten

Rechnungen von externen Dienstleistungserbringern und Dritten, die im Namen und auf Rechnung des Kunden von Border Crossing beauftragt wurden, werden zur direkten Bezahlung an den Kunden weiter geleitet. Rechnungen können auch von Border Crossing vorfinanziert und erst am Schluss mit dem Kunden abgerechnet werden.

#### 2.7. Rechnungsstellung

Bei kleineren Projekten und Dienstleistungen erfolgt die Rechnungsstellung nach Beendigung des Mandats. Bei grösseren Projekten stellt Border Crossing bei der Unterzeichnung der Offerte bzw. des Vertrags eine Akonto-Rechnung. Sie umfasst einen Drittel des Gesamthonorars bzw. einen angemessenen Anteil. Danach sind Teilrechnungen, zum Beispiel monatsweise, der Regelfall.

### **3. Beendigung der Zusammenarbeit**

3.1. Bei der Annullierung oder bei Budgetkürzungen von vereinbarten Projekten und Dienstleistungen hat der Kunde Border Crossing wie folgt zu entschädigen:

3.1.1. Bei Annullierung in der Konzeptphase: 20% des vereinbarten Honorars oder nach effektiv geleisteten Aufwand.

3.1.2. Bei Annullierung während der Umsetzungsphase: nach effektiv geleisteten Aufwand.

3.1.3. Verschiebungen von Veranstaltungen wie Coachings, Medientrainings und vergleichbaren Modulen haben auf die Leistungen bzw. Honorare keinen Einfluss, sofern die neu terminierten Veranstaltungen innerhalb der folgenden sechs Monate zu denselben Konditionen stattfinden wie bereits festgehalten.

3.1.4. Bei der Annullierung von Veranstaltungen wie Coachings, Medientrainings und vergleichbaren Modulen kommt folgender Modus zur Anwendung:

- Annulation bis 61 Tage vor der Veranstaltung: 25% des Honorars
- Annulation 30 bis 60 Tage vor der Veranstaltung: 50% des Honorars
- Annulation 7 bis 29 Tage vor der Veranstaltung: 75% des Honorars
- Annulation bis 6 Tage vor der Veranstaltung: 100% des Honorars

#### **4. Gerichtstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Bern.

*Bern, Mai 2008*